

**Verordnung
über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle
(Straßenreinigungsverordnung) vom 11.12.2014**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Durchführung der Straßenreinigung**

Soweit die Pflicht der Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf vom 04.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

**§ 2
Art der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub und Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) vom befestigten Straßenkörper,
- c) die Schneeräumung,
- d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege.

(2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung – z. B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

- (4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden.
- (5) Soweit die Anlieger bzw. die gleich gestellten Personen nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung in der Samtgemeinde Lachendorf auch zur Reinigung der Fahrbahn verpflichtet sind, sind diese bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn zu reinigen.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs sind bei Glätte mit Sand oder andere abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) die Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (7) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr, sowie tagsüber bis 19:00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (8) Die streupflichtigen Flächen sind bei Glätte an Werktagen bis spätestens 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr sowie tagsüber bis 19:00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu streuen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den § 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 10 Jahre beschränkt.

Lachendorf, den 11.12.2014

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57 vom 18.12.2014 für den Landkreis Celle
Seite 615 in Kraft: 19.12.2014 Befristet bis 18.12.2024